



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 15 1108/2013	12.11.2013

Betreff

Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996;
hier: 1. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	28.11.2013
Rat	10.12.2013

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt,

1. die Begründung zum Erlass der Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung zur Kenntnis zu nehmen
und
2. die mit Anlage 1 gekennzeichnete 1. Nachtragssatzung zur Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996 in der zurzeit gültigen Fassung .

Sachdarstellung :

Wenn die Grundstücksanschlussleitungen im Freigefälle und die Pumpstationen inklusive der technischen Einrichtungen in den Gebieten mit Druckentwässerung, gemäß der Vorlage unter Tagesordnungspunkt 5 der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet werden sollen, ist eine Anpassung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung notwendig.

Ziel ist unter Anderem, dass zukünftig die Grundstückseigentümer nicht mehr zum Kostenersatz für Zustandsprüfungen und gegebenenfalls notwendige Sanierungen der Grundstücksanschlussleitungen heran gezogen werden.

In § 1 Absatz 2 der Beitragssatzung wird der Aufwandersatz vom Beitrag abgegrenzt. Da der Aufwandersatz wegfällt, ist die nicht mehr notwendig und der Absatz 2 kann entfallen.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Aufwandersatz wird in der Beitragssatzung in den Paragraphen 8 bis 12 geregelt. Zukünftig können daher diese Vorschriften ersatzlos gestrichen werden.

Gegenüberstellung der bisherigen Fassung zur Neufassung.

Bisherige Fassung

§ 1

Anschlussbeitrag

(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Stadt zu tragen ist als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotener wirtschaftlicher Vorteil. Vertreten wird sie dabei durch die "Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE)".

(2) Zum Anschlussbeitrag gehören nicht die Kosten für die Herstellung von Haus- und Grundstücksanschlüssen gem. § 10 KAG.

geänderte Fassung

§ 1

Anschlussbeitrag

(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Stadt zu tragen ist als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotener wirtschaftlicher Vorteil. Vertreten wird sie dabei durch die "Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE)".

entfällt

Bisherige Fassung

(3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 8

Aufwandersatz

(1) Bei verlegten Freispiegelkanälen ist der Aufwand für die erstmalige Herstellung und Beseitigung von Grundstücksanschlussleitung gemäß § 10 der Entwässerungssatzung der Stadt zu ersetzen. Dies gilt auch für die Erneuerung, Reparaturen, Unterhaltungsmaßnahmen und Veränderung der Grundstücksanschlussleitung.

(2) In Gebieten mit Druckentwässerung gilt Abs. 1 für die Installation der Pumpe und der elektrischen Schalteinrichtung.

§ 9

Ermittlung des Aufwandes

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Reparaturen, Veränderung und Beseitigung einer Grundstücksanschlussleitung ist in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen. Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlüsse, so wird der Ersatzanspruch für jede weitere Anschlussleitung in tatsächlicher Höhe berechnet.

(2) Wird in Gebieten mit Freigefällesystem eine Grundstücksanschlussleitung zum Anschluss von mehreren Grundstücken gelegt, so ist jedes Grundstück anteilmäßig zum Aufwand heranzuziehen.

(3) Für Gebiete mit Druckentwässerung wird der Aufwand nach Abs. 1 mit

geänderte Fassung

(2) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

entfällt

entfällt

Bisherige Fassung

2.050,00 € (Höchstbetrag) festgesetzt.
Der Höchstbetrag ermäßigt sich bei Mehrfachentsorgung auf
a) 1.025 € je Grundstück bei Entwässerung von zwei Grundstücken
b) 685 € je Grundstück bei Entwässerung von drei Grundstücken
c) 512 € je Grundstück bei Entwässerung von vier und mehr Grundstücken.

(4) Ist die Möglichkeit der Mehrfachentsorgung gegeben und wird diese von einem Anschlussnehmer nicht genutzt, so hat dieser den Aufwand nach Abs. 1 Satz 1 zu ersetzen; Abs. 3 findet hierbei keine Anwendung. Die Anschlussnehmer, für die hierdurch ein zusätzlicher Anschluss hergestellt werden muss, haben entsprechenden Kostenersatz nach Abs. 3 Buchst. a) - c) zu leisten. Dabei werden sie genauso behandelt, als wäre das Grundstück nach Satz 1 an der Mehrfachentsorgung angeschlossen.
(5) Sprechen örtliche Verhältnisse und technische Gegebenheiten gegen eine Mehrfachentsorgung eines Grundstückes, so ermäßigt sich der Aufwandsersatz auf 1.025,00 €.

geänderte Fassung

entfällt

§ 10

Entstehung des Aufwandsersatzanspruches

entfällt

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung. Im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 11

Ersatzpflichtige

entfällt

(1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem

Bisherige Fassung

Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
(2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
(3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

geänderte Fassung

entfällt

§ 12

Fälligkeit

entfällt

Der Aufwandsatz ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

Die Betriebsleitung schlägt daher vor, dem Rat zu empfehlen die als Anlage 1 gekennzeichnete 1. Nachtragssatzung zur Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung zu beschließen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.1

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:
70 - 15 1108 2013 A 1 1. Nachtragssatzung zur Beitragssatzung ab 1.1.14